



Leistungen nach dem LPflGG in Berlin

Datenüberblick, Stand 31.12.2021

Arbeitsgruppe Sozialstatistik
Grundauswertungen

Fachliche Auskünfte: Britta Brandt, Jürgen Greiner
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Arbeitsgruppe Sozialstatistik

Telefon: (030) 9028 2703 (Frau Brandt)
(030) 9028 2740 (Herr Greiner)

E-mail: Britta.Brandt@SenIAS.Berlin.de
Juergen.Greiner@SenIAS.Berlin.de

Internet: [Startseite Sozialstatistik](#)
[Startseite Sozialinformationssystem \(SIS\)](#)

Redaktionsschluss: Juli 2022

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Inhalt

Zusammenfassung	4
1 Überblick	5
2 Berechtigengruppen	7
3 Ort der Leistungserbringung	10
4 Altersstruktur	12
5 Geschlecht	14
6 Berliner Bezirke	16
Erläuterungen	18

Vorbemerkungen

Das **Landespflegegeldgesetz (LPfIGG)** vom 17. Dezember 2003 ist eine Rechtsvorschrift des Landes Berlin. Es stellt Blinden, hochgradig Sehbehinderten und Gehörlosen, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, auf Antrag Pflegegeld zum teilweisen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen zur Verfügung. Ein Leistungsanspruch kann sich daneben auch aus der Anwendung der VO (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ergeben.

Das Pflegegeld nach dem LPfIGG ist eine pauschale Geldleistung und soll nach Möglichkeit zum Verbleib in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit beitragen. Es wird grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig gezahlt und ist keine Leistung der Sozialhilfe. Leistungen, die dem gleichen Zweck dienen, werden auf das Berliner Pflegegeld angerechnet.

Das Pflegegeld wird bei Blindheit in Höhe von 80 % der Blindenhilfe nach § 72 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gezahlt. Blinde Menschen, die gleichzeitig noch gehörlos sind, erhalten einen Festbetrag in Höhe von 1.189 Euro. Das Pflegegeld bei einer hochgradigen Sehbehinderung oder bei Gehörlosigkeit beträgt 20 % der Blindenhilfe nach § 72 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Liegen beide Behinderungen gleichzeitig vor, wird der Leistungsbetrag verdoppelt. Anerkannte (zusätzliche) Hilflosigkeit findet nur noch im Rahmen der Bestandsschutzregelungen des § 8 LPfIGG Berücksichtigung. Das LPfIGG trat am 01. Januar 2004 in Kraft und löste das Gesetz über Pflegeleistungen (PflegeG) ab.

Die **Grundausswertung** gibt einen aktuellen Überblick über Ausmaß und Struktur des Bezuges von Leistungen nach dem LPfIGG in Berlin zum Stichtag 31.12.2021. Jeder inhaltliche Schwerpunkt, welcher mit einem oder mehreren, zusammenfassend dargestellten Indikatoren ausgewertet wird, wird auf einem separat verwendbaren Datenblatt aufbereitet. Jedes Datenblatt enthält die aktuellen Daten zum Stichtag, die Daten in Zeitreihe der letzten 5 Jahre und den Monatsverlauf des aktuellen Berichtsjahres in Tabellen und Abbildungen sowie kurze textliche Beschreibungen.

Zusätzliche und wesentlich detailliertere Daten zum Thema sind im Sozialinformationssystem (SIS) abrufbar.

Das PDF-Dokument selbst enthält in den **Anlagen** sämtliche im vorliegenden Dokument enthaltene Tabellen zum Öffnen bzw. Herunterladen. Das Ein- und Ausblenden des Navigationsfensters Anlagen kann entweder über das Menü des verwendeten PDF-Readers oder mit einem Mausklick auf eine Tabelle im Dokument erfolgen.

Zusammenfassung

Am 31.12.2021 bekamen 6.839 Personen in Berlin Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz zum pauschalen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Die Empfängerzahl verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,7 %.

Die Empfängerquote betrug 1,8 je 1.000 der Bevölkerung.

Nach dem Landespflegegeldgesetz gibt es vier Gruppen von Leistungsberechtigten. Am Jahresende 2021 gehörten 40 % der Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeld nach dem LPfGG zur Gruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit, 34,8 % waren Gehörlose und 19,7 % wurden als hochgradig Sehbehinderte / hochgradig Sehbehinderte mit zusätzlicher Gehörlosigkeit eingestuft. Das Pflegegeld bei Hilflosigkeit (seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 keine Leistung mehr) wurde noch im Rahmen des Bestandsschutzes an 5,6 % der Empfänger und Empfängerinnen weitergezahlt.

Die Ausgaben für Leistungen im Bereich des Landespflegegeldes gingen von 2020 zu 2021 um 1,5 % auf eine Höhe von etwa 25,3 Millionen Euro zurück.

Die meisten der Empfänger und Empfängerinnen, fast 93,1 %, lebten 2021 in ihrer häuslichen Umgebung.

Jeder zweite der Berlinerinnen und Berliner mit Landespflegegeld hatte ein Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren. Ende 2021 waren 44 % der Hilfeempfangenden 65 Jahre und älter. Deren Anteil an der Bevölkerung ab 65 Jahren war mit 4,2 je 1.000 dreimal so hoch wie die Empfängerquote der 18- bis unter 65-Jährigen.

Geschlechtsspezifisch zeigt sich, dass mehr Frauen (52,7 %) als Männer in Berlin Leistungen gemäß LPfGG bezogen. 3.602 der Landespflegegeldempfangenden waren mit Stand zum Jahresende 2021 Frauen, 3.237 Männer. Der Anteil von Hilfeempfängerinnen an den weiblichen Einwohnern waren mit 1,9 je 1.000 ähnlich hoch wie die der Hilfeempfänger an den männlichen Einwohnern mit 1,7 je 1.000.

Am 31.12.2021 lebten die meisten Personen mit Bezug von Landespflegegeld in Zuständigkeit der Bezirke Pankow (687) und Lichtenberg (683). Der Anteil an der Bezirksbevölkerung war in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg mit 2,4 bzw. 2,3 /1.000 am höchsten. Der Bezirk mit der niedrigsten Empfängerzahl (424) war Friedrichshain-Kreuzberg. Die niedrigsten Empfängerquoten (1,5 je 1.000) hatten Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte und Charlottenburg-Wilmersdorf.

1 Überblick

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 1.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld und Ausgaben gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin in den Jahren 2017 bis 2021

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Empfänger/innen insgesamt	7.210	6.961	7.045	6.957	6.839
Veränderung zum Vorjahr	-7,7%	-3,5%	1,2%	-1,2%	-1,7%
Anteil an der Bevölkerung je 1.000 ¹⁾	1,9	1,9	1,9	1,8	1,8
Ausgaben in Euro insgesamt	24.760.943	24.411.550	25.042.304	25.656.498	25.268.138
Veränderung zum Vorjahr	-0,8%	-1,4%	2,6%	2,5%	-1,5%

¹⁾ Einwohnermelderegister für Berlin d. jeweiligen Jahres (Quelle: AFS)

Empfänger/innen: Stand 31.12. d.J.; Ausgaben: kumuliertes Berichtsjahr incl. Ersatz von Versicherungsbeiträgen an Pflegepersonen

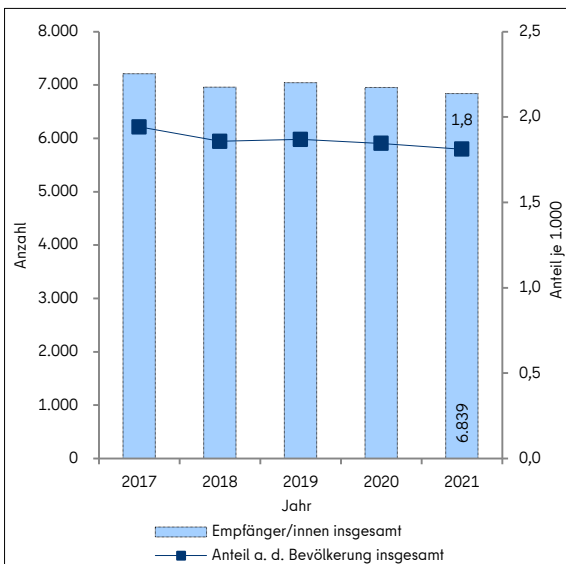
(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / SenFin Berlin - ProFiskal / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Am 31.12.2021 bezogen 6.839 Personen in Berlin Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz zum pauschalen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Das waren durchschnittlich 1,8 je 1.000 der Berliner Bevölkerung. Im Vergleich zu 2020 ist die Empfängerzahl um 1,7 % niedriger.

Im Jahr 2021 musste das Land Berlin insgesamt rund 25,3 Millionen Euro für Leistungen nach dem LPfGG aufwenden. Bei fallenden Empfängerzahlen fielen in diesem Jahr um 1,5 % niedrigere Ausgaben im Vergleich zu 2020 an.

Abbildung 1.1:

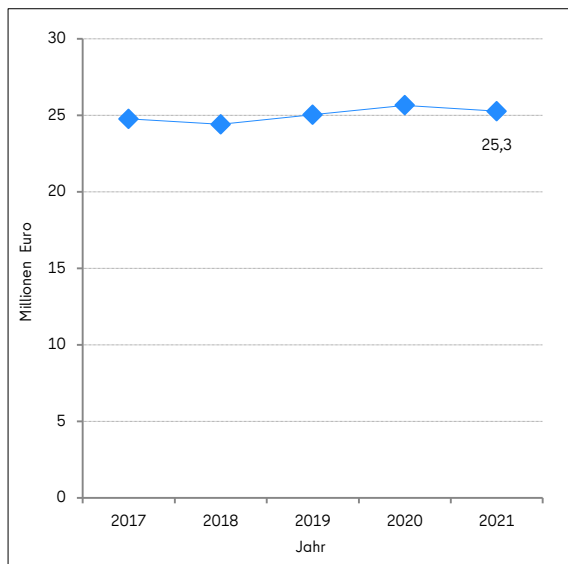
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2017 bis 2021



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 1.2:

Ausgaben gemäß LPfGG in Berlin in den Jahren 2017 bis 2021, in Euro



(Datenquelle: SenFin Berlin - Profiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 1.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2021

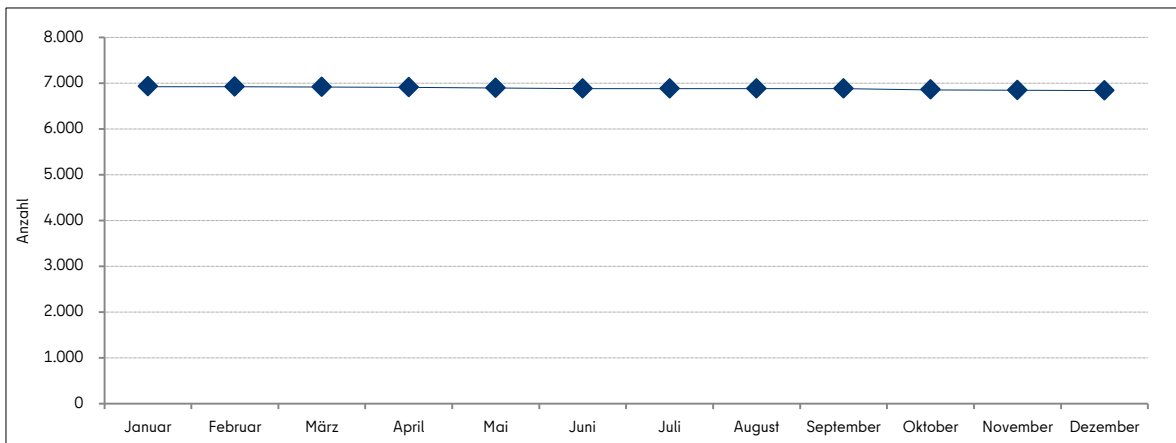
Jahr	2021											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Empfänger/innen insgesamt	6.928	6.925	6.916	6.908	6.896	6.882	6.881	6.882	6.881	6.858	6.845	6.839

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 1.3:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2021



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

2 Berechtigengruppen

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 2.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld und Ausgaben gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin in den Jahren 2017 bis 2021 nach Berechtigengruppen

Berechtigengruppen/Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	503	457	426	397	380
Veränderung zum Vorjahr	-41,3%	-9,1%	-6,8%	-6,8%	-4,3%
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	3.068	2.960	2.951	2.861	2.734
Veränderung zum Vorjahr	-3,2%	-3,5%	-0,3%	-3,0%	-4,4%
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit zusätzl. Gehörlosigkeit	1.292	1.206	1.329	1.337	1.348
Veränderung zum Vorjahr	-9,0%	-6,7%	10,2%	0,6%	0,8%
Gehörlose	2.347	2.338	2.339	2.362	2.377
Veränderung zum Vorjahr	-0,8%	-0,4%	0,0%	1,0%	0,6%
Ausgaben/Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	1.336.916	1.217.819	1.142.354	1.060.152	1.027.937
Veränderung zum Vorjahr	-30,3%	-8,9%	-6,2%	-7,2%	-3,0%
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	17.399.377	17.252.014	17.799.811	18.324.172	17.914.923
Veränderung zum Vorjahr	1,9%	-0,8%	3,2%	2,9%	-2,2%
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit zusätzl. Gehörlosigkeit	2.121.174	1.980.747	2.032.972	2.080.485	2.052.718
Veränderung zum Vorjahr	-3,4%	-6,6%	2,6%	2,3%	-1,3%
Gehörlose	3.893.804	3.951.297	4.059.510	4.176.189	4.267.724
Veränderung zum Vorjahr	3,4%	1,5%	2,7%	2,9%	2,2%

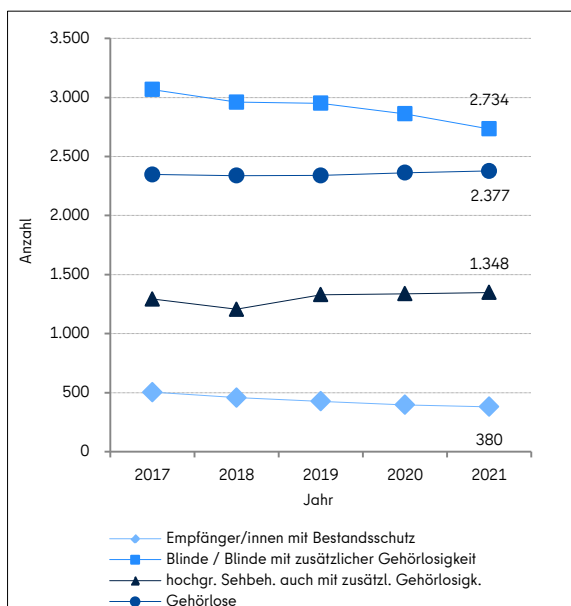
Empfänger/innen: Stand 31.12. d.J.; Ausgaben: kumuliertes Berichtsjahr

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / SenFin Berlin - ProFiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Im Landespflegegeldgesetz gibt es vier Gruppen von Leistungsberechtigten. Am Jahresende 2021 gehörten 40 % der Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeld nach dem LPfGG zur Gruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit, 34,8 % waren Gehörlose und 19,7 % wurden als hochgradig Sehbehinderte / hochgradig Sehbehinderte mit zusätzlicher Gehörlosigkeit eingestuft. Das

Abbildung 2.1:

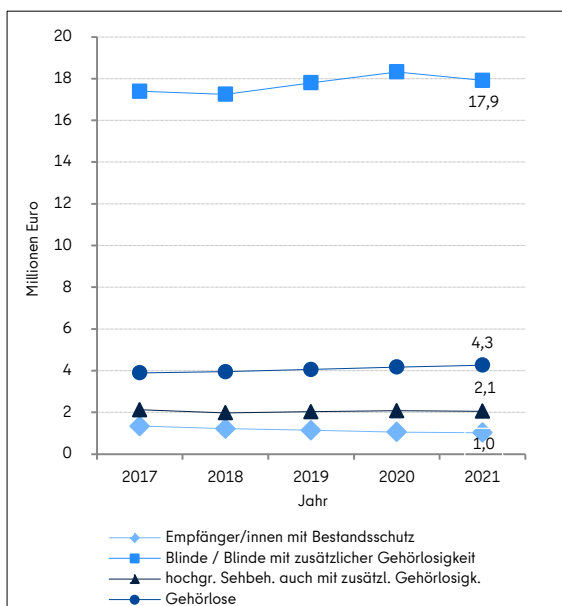
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2017 bis 2021 nach Berechtigengruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 2.2:

Ausgaben gemäß LPfGG in Berlin in den Jahren 2017 bis 2021 nach Berechtigengruppen, in Euro



(Datenquelle: SenFin Berlin - ProFiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Pflegegeld bei Hilflosigkeit, das im Rahmen des Bestandschutzes noch weitergezahlt wird, erhielten 380 Personen. Das waren 4,3 % Personen weniger als im Jahr zuvor. Am 31.12.2021 erhielten 5,6 % der Empfänger und Empfängerinnen nach dem LPfGG diese finanzielle Unterstützung.

Die Berechtigten der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit zählte am 31.12.2021 2.734 Personen, sie verringerte sich zum Vorjahr um 4,4 %. Gehörlos waren am Jahresende 2021 2.377 der Landespflegegeldberechtigten, ein Plus von 0,6 % gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der hochgradig Sehbehinderten / hochgradig Sehbehinderten mit zusätzlicher Gehörlosigkeit lag 2021 knapp um 0,8 % über dem Wert von 2020.

Wie die Empfängerzahlen waren auch die Ausgaben für die Berechtigten mit Bestandsschutz (Pflegegeld bei Hilflosigkeit) rückläufig. Im Jahr 2021 betragen die Ausgaben gut 1,03 Millionen Euro, 3 % weniger als 2020. Für die Gruppe der hochgradig Sehbehinderten / hochgradig Sehbehinderten mit zusätzlicher Gehörlosigkeit verringerten sich die Ausgaben geringfügig um 1,3 %. Ebenso gingen die Ausgaben für die Empfängergruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit um 2,2 % auf 17,9 Millionen Euro zurück. Die Ausgaben für die Gruppe der Gehörlosen stieg auf etwa 4,3 Millionen Euro.

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

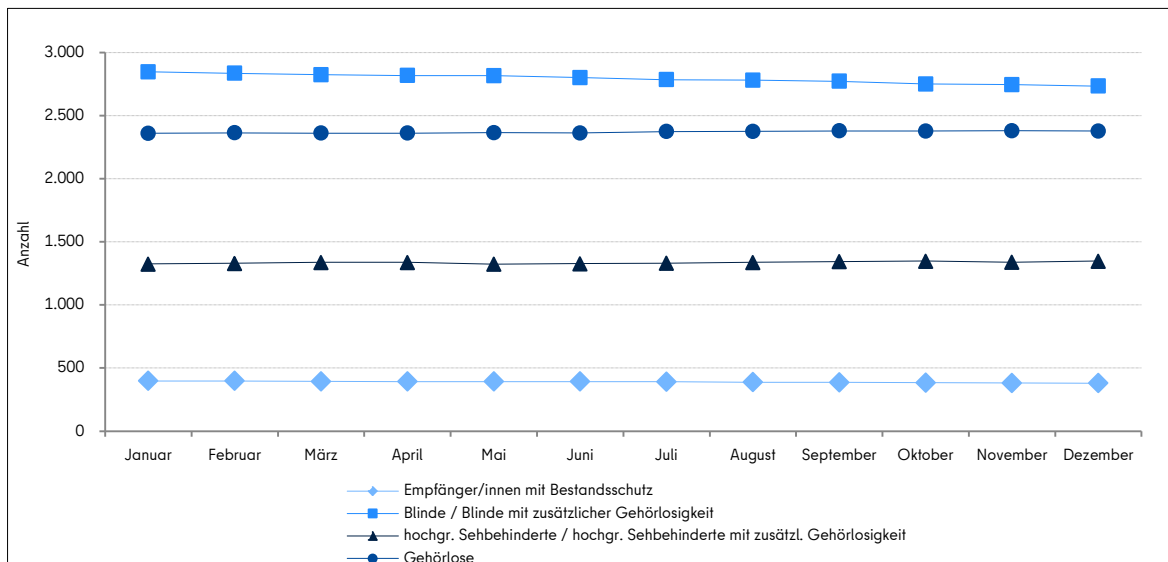
Tabelle 2.2:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2021 nach Berechtigengruppen

Jahr/ Berechtigengruppen	2021											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	397	397	394	392	392	392	391	388	386	384	381	380
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	2.847	2.835	2.824	2.817	2.816	2.801	2.785	2.781	2.772	2.750	2.745	2.734
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit zusätzl. Gehörlosigkeit	1.325	1.330	1.337	1.338	1.323	1.327	1.331	1.338	1.344	1.347	1.339	1.348
Gehörlose	2.359	2.363	2.361	2.361	2.365	2.362	2.374	2.375	2.379	2.377	2.380	2.377

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 2.3:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2021 nach Berechtigengruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

3 Ort der Leistungserbringung

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 3.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2017 bis 2021 nach Ort der Leistungserbringung

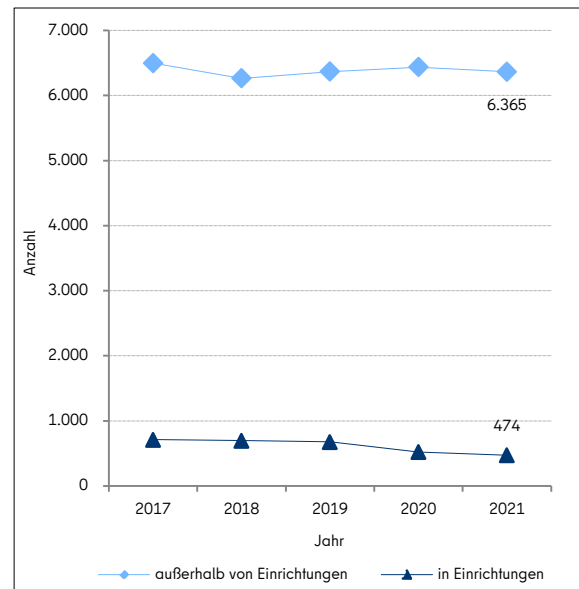
Ort der Leistungserbringung/Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
außerhalb von Einrichtungen	6.498	6.264	6.368	6.435	6.365
Veränderung zum Vorjahr	-7,6%	-3,6%	1,7%	1,1%	-1,1%
in Einrichtungen	712	697	677	522	474
Veränderung zum Vorjahr	-8,8%	-2,1%	-2,9%	-22,9%	-9,2%

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Entsprechend der Intension des Landespflegegeldgesetzes, nach Möglichkeit zum Verbleib in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit beizutragen, lebte die überwiegende Mehrzahl der Empfängerinnen und Empfänger in ihrer häuslichen Umgebung. Am 31.12.2021 waren das 6.365 Personen, etwa 93,1 % der Landespflegegeldempfangenden. Im Vergleich zu 2020 verringerte sich die Empfängerzahl um 1,1 %. In Einrichtungen lebten am Jahresende 2021 474 Landespflegegeldempfängerinnen und -empfänger.

Abbildung 3.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2017 bis 2021 nach Ort der Leistungserbringung



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 3.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2021 nach Ort der Leistungserbringung

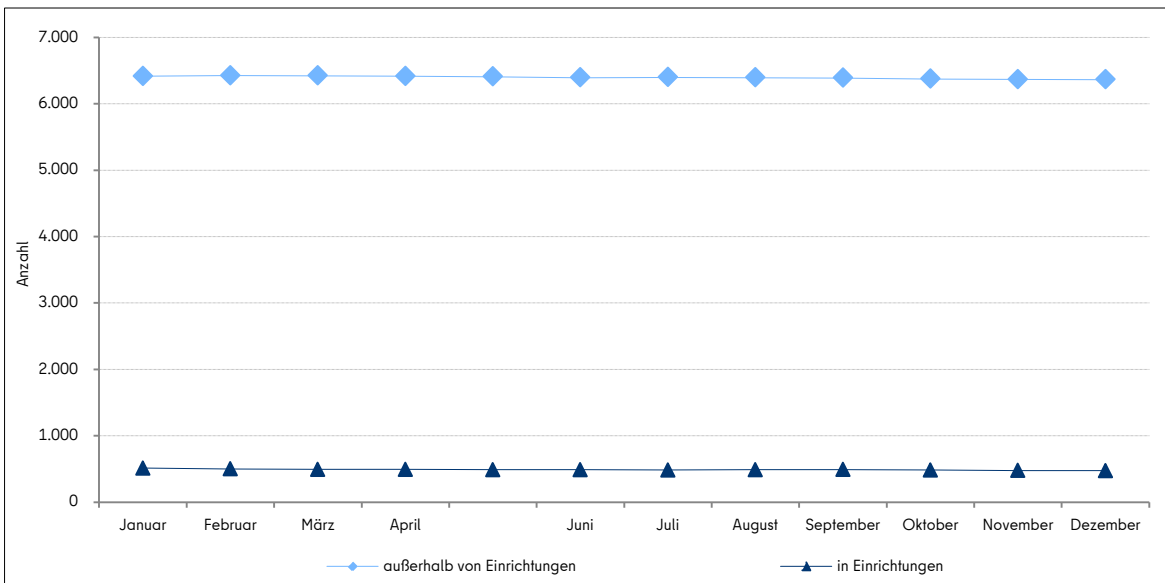
Jahr/ Ort der Leistungserbringung	2021											
	Januar	Februar	März	April	May	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
außerhalb von Einrichtungen	6.414	6.423	6.422	6.415	6.407	6.393	6.397	6.393	6.389	6.374	6.367	6.365
in Einrichtungen	514	502	494	493	489	489	484	489	492	484	478	474

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 3.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2021 nach Ort der Leistungserbringung



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

4 Altersstruktur

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 4.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2017 bis 2021 nach Altersgruppen

Altersgruppen/Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
unter 18 Jahre	402	400	386	382	377
Veränderung zum Vorjahr	-6,3%	-0,5%	-3,5%	-1,0%	-1,3%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6
18 bis unter 65 Jahre	3.682	3.605	3.565	3.511	3.451
Veränderung zum Vorjahr	-8,5%	-2,1%	-1,1%	-1,5%	-1,7%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	1,5	1,5	1,5	1,4	1,4
65 Jahre und älter	3.126	2.956	3.094	3.064	3.011
Veränderung zum Vorjahr	-6,9%	-5,4%	4,7%	-1,0%	-1,7%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	4,4	4,1	4,3	4,2	4,2

¹⁾ Einwohnermelderegister für Berlin d. jeweiligen Jahres (Quelle: AIS)

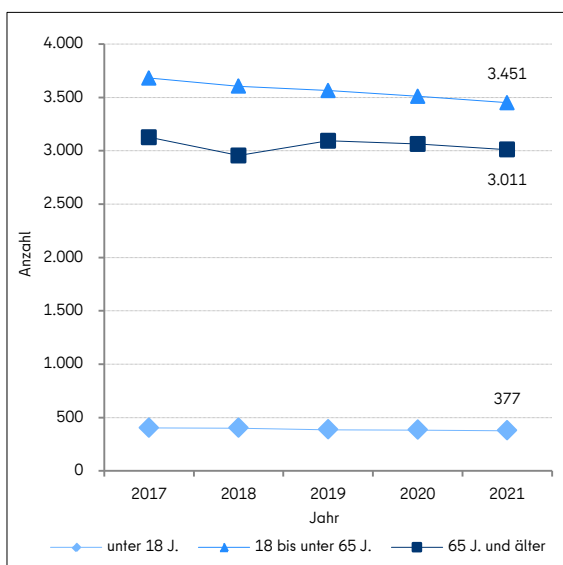
Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AIS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Jeder zweite der Empfängerinnen und Empfänger nach dem LPfIGG hatte ein Alter von 18 bis unter 65 Jahre (31.12.2021: 50,5 %). Die zweitstärkste Altersgruppe war die derjenigen im Alter von 65 Jahre und älter mit einem Anteil von 44 % an allen Hilfeempfangenden. Auch Minderjährige können bereits Landespflegegeldleistungen benötigen. Sie stellten am Jahresende 2021 5,5 % der Landespflegegeldempfangenden.

Der Anteil der Empfänger und Empfängerinnen von Landespflegegeld an den Einwohnern der jeweiligen Altersgruppe war bei den über 65-Jährigen mit 4,2 je 1.000 dreimal so hoch wie bei den 18- bis unter 65-Jährigen mit 1,4 je 1.000 (Stand 31.12.2021). Weniger als halb so hoch wie die Empfängerquote der 18- bis unter 65-Jährigen war die der minderjährigen Berlinerinnen und Berliner (0,6/1.000).

Abbildung 4.1:

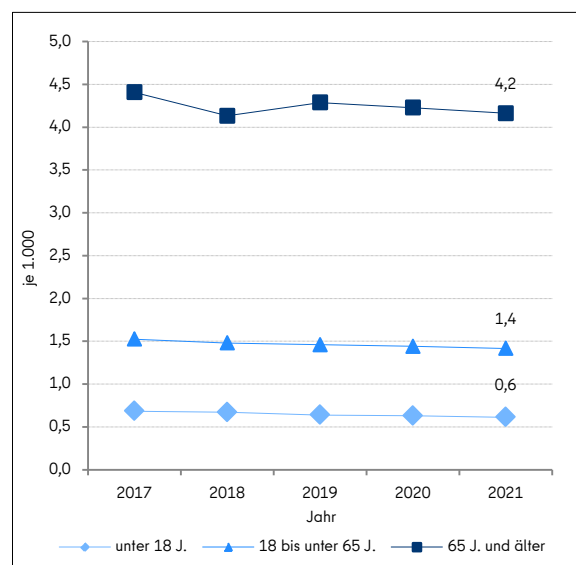
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2017 bis 2021 nach Altersgruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 4.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2017 bis 2021 nach Altersgruppen, Anteil an der Bevölkerung der Altersgruppe



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AIS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

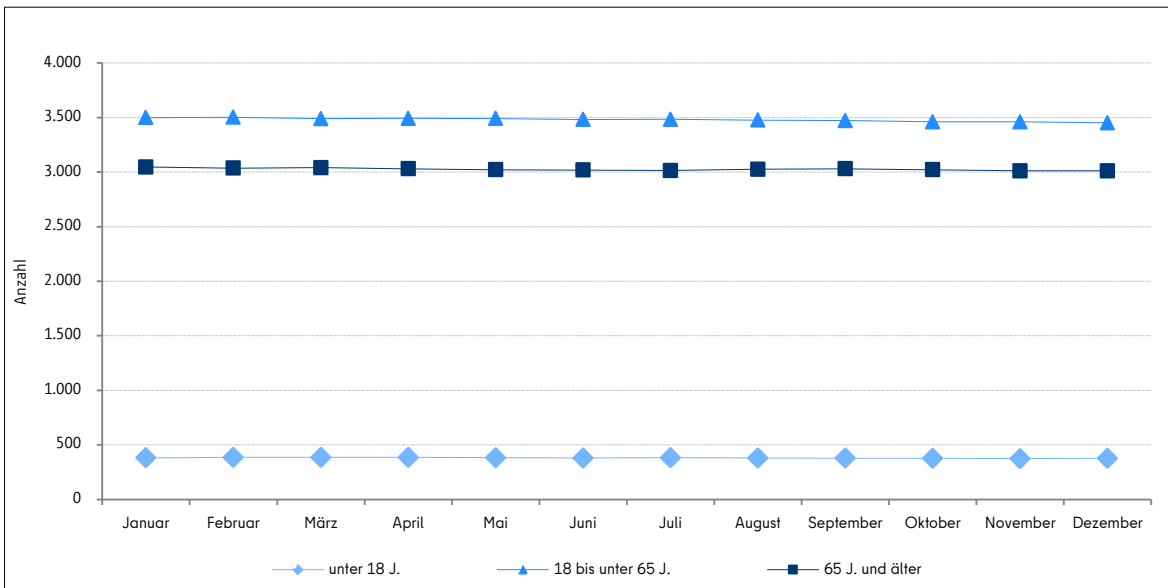
Tabelle 4.2:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2021 nach Altersgruppen

Altersgruppen/Jahr	2021											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
unter 18 Jahre	381	385	385	385	383	380	383	380	378	376	373	377
18 bis unter 65 Jahre	3.500	3.503	3.490	3.493	3.491	3.483	3.484	3.476	3.472	3.460	3.460	3.451
65 Jahre und älter	3.047	3.037	3.041	3.030	3.022	3.019	3.014	3.026	3.031	3.022	3.012	3.011

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 4.3:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2021 nach Altersgruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

5 Geschlecht

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 5.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2017 bis 2021 nach Geschlecht

Geschlecht/Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
männlich	3.350	3.251	3.310	3.276	3.237
Veränderung zum Vorjahr	-7,1%	-3,0%	1,8%	-1,0%	-1,2%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7
weiblich	3.860	3.710	3.735	3.681	3.602
Veränderung zum Vorjahr	-8,3%	-3,9%	0,7%	-1,4%	-2,1%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	2,1	2,0	2,0	1,9	1,9

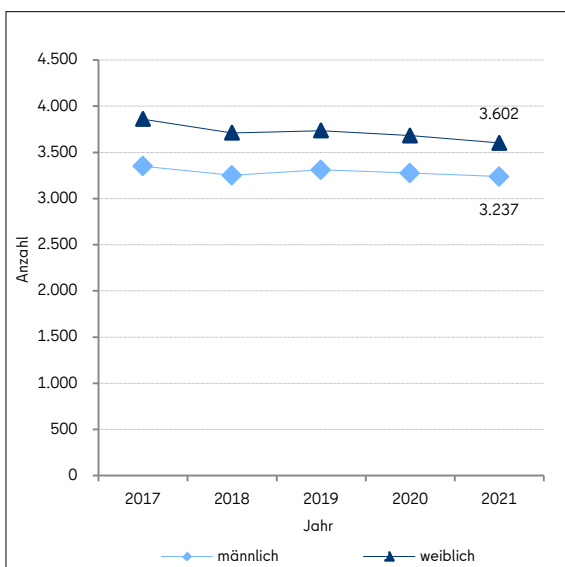
¹⁾ Einwohnermelderegister für Berlin d. jeweiligen Jahres (Quelle: AFS)

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Unter den Beziehern von Landespflegegeld am Jahresende 2021 waren mehr als die Hälfte Frauen (52,7 %/ 3.602 Empfängerinnen). Der Anteil von Frauen mit LPfIGG-Leistungen an den weiblichen Einwohnern lag am 31.12.2021 mit 1,9 je 1.000 auf ähnlich hohem Niveau wie die der männlichen Hilfeempfänger an den jeweiligen Einwohnern mit 1,7 je 1.000.

Abbildung 5.1:

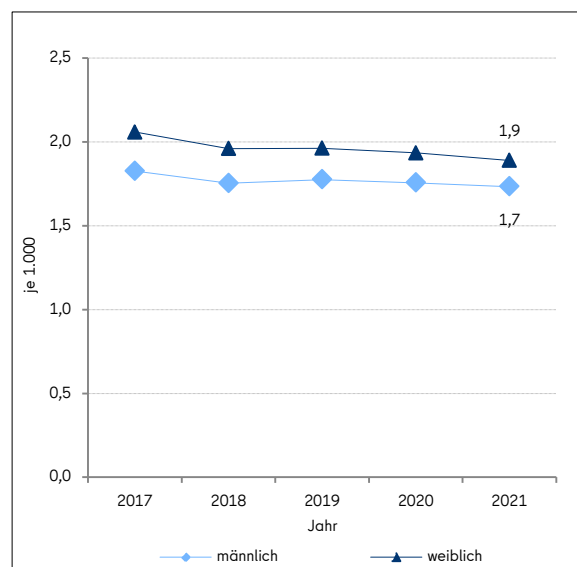
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2017 bis 2021 nach Geschlecht



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 5.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2017 bis 2021 nach Geschlecht, Anteil an der Bevölkerungsgruppe



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

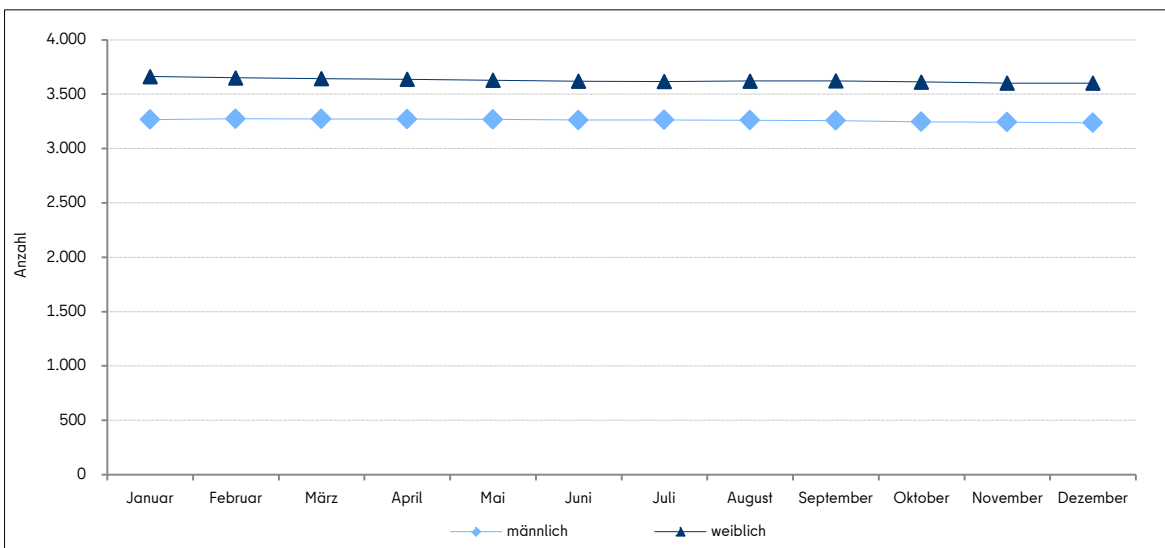
Tabelle 5.2:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2021 nach Geschlecht

Geschlecht/Jahr	2021											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
männlich	3.266	3.274	3.273	3.271	3.268	3.262	3.264	3.261	3.258	3.246	3.243	3.237
weiblich	3.662	3.651	3.643	3.637	3.628	3.620	3.617	3.621	3.623	3.612	3.602	3.602

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 5.3:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2021 nach Geschlecht



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

6 Berliner Bezirke

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 6.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2017 bis 2021 nach Bezirken

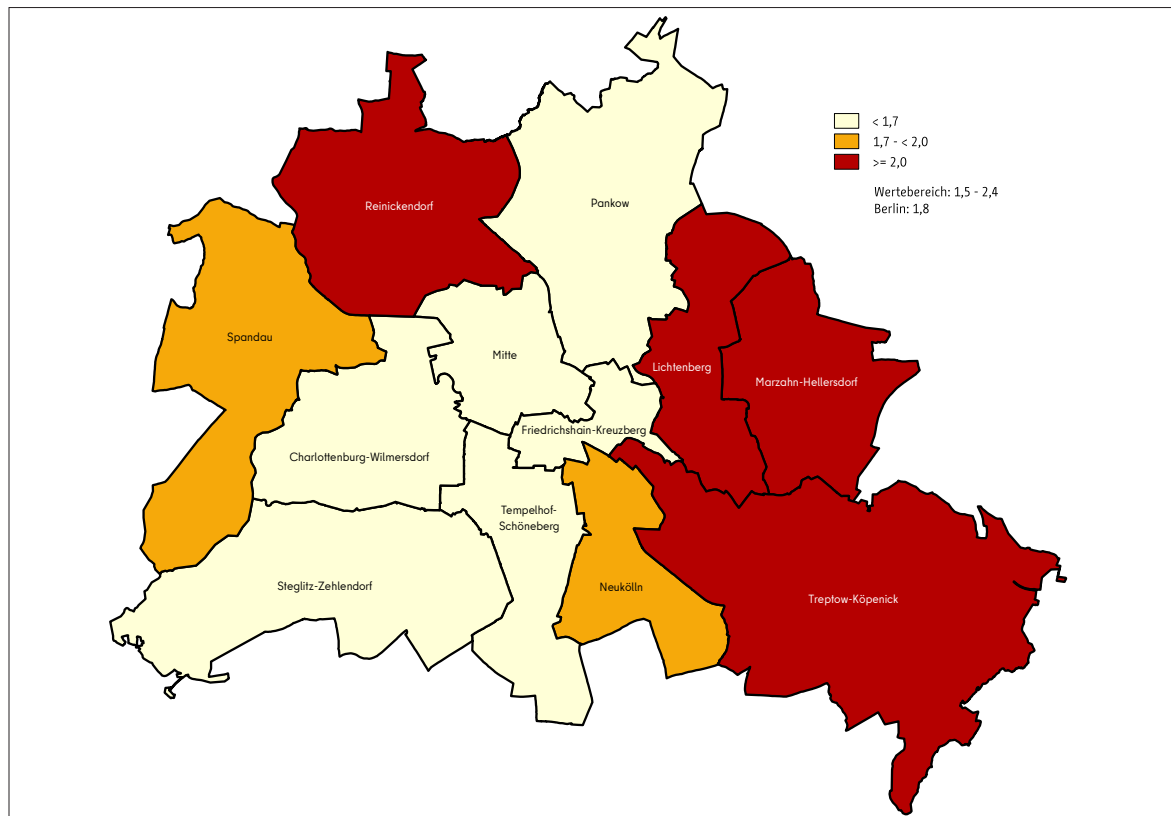
Bezirk/Jahr	Anzahl					Anteil an der Bevölkerung je 1.000				
	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
Mitte	625	608	594	573	572	1,7	1,6	1,5	1,5	1,5
Friedrichshain-Kreuzberg	402	400	403	417	424	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5
Pankow	718	688	699	687	687	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7
Charlottenburg-Wilmersdorf	516	490	493	498	489	1,5	1,4	1,4	1,5	1,5
Spandau	525	495	503	522	492	2,2	2,0	2,1	2,1	2,0
Steglitz-Zehlendorf	582	563	566	530	495	1,9	1,8	1,8	1,7	1,6
Tempelhof-Schöneberg	607	577	583	574	567	1,7	1,6	1,7	1,6	1,6
Neukölln	732	708	703	667	649	2,2	2,1	2,1	2,0	2,0
Treptow-Köpenick	566	552	576	580	566	2,1	2,0	2,1	2,1	2,0
Marzahn-Hellersdorf	634	636	664	651	654	2,4	2,4	2,5	2,4	2,4
Lichtenberg	699	658	682	681	683	2,4	2,3	2,3	2,3	2,3
Reinickendorf	604	586	579	577	561	2,3	2,2	2,2	2,2	2,1

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Am 31.12.2021 lebten die meisten Bezieher und Bezieherinnen von Landespflegegeld in den Bezirken Pankow (687) und Lichtenberg (683), die wenigsten wohnten in Friedrichshain-Kreuzberg (424) und Charlottenburg-Wilmersdorf (489).

Abbildung 6.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12.2021, Anteil je 1.000 der Bevölkerung nach Bezirken



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Der Anteil von Personen mit Leistungen nach dem LPfIGG an der jeweiligen Bezirksbevölkerung war mit Stand vom 31.12.2021 in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg mit 2,4 bzw. 2,3 je 1.000 am höchsten. Die niedrigsten Empfängerquoten hatten die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte und Charlottenburg-Wilmersdorf mit 1,4/1.000.

Tabelle 6.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2021 nach Bezirken

Bezirk/Jahr	2021											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mitte	573	578	576	575	572	571	573	574	579	576	576	572
Friedrichshain-Kreuzberg	419	424	424	422	420	422	426	428	426	426	426	424
Pankow	686	685	685	684	684	683	686	688	685	681	682	687
Charlottenburg-Wilmersdorf	494	491	496	496	493	495	491	492	494	498	493	489
Spandau	518	519	511	509	509	510	506	503	503	495	493	492
Steglitz-Zehlendorf	523	522	520	523	517	511	512	506	502	502	495	495
Tempelhof-Schöneberg	575	569	564	566	565	565	566	565	567	569	565	567
Neukölln	659	660	660	658	657	652	653	651	650	645	648	649
Treptow-Köpenick	575	574	574	567	567	562	565	572	572	575	570	566
Marzahn-Hellersdorf	652	650	649	647	650	647	650	650	652	652	655	654
Lichtenberg	680	682	688	691	690	691	686	687	684	679	684	683
Reinickendorf	574	571	569	570	572	573	567	566	567	560	558	561

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Erläuterungen

Rechtsgrundlage

- Landespflegegeldgesetz (LPfGG) - Landesrecht Berlin vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.09.2019 (GVBl. S. 602)
- § 5 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) vom 25. Mai 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 62. Jahrgang, Nr. 19, S. 450 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)

Definitionen

Berechtigengruppen

Blinde, Taubblinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben oder nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 30), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35) geändert worden ist, oder der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind, erhalten vom vollendeten ersten Lebensjahr an auf Antrag Leistungen zum Ausgleich der durch die Blindheit, Taubblindheit, hochgradige Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen (Pflegegeld) nach diesem Gesetz.

Taubblind

Als taubblind im Sinne von Absatz 1 gilt, wer das Merkzeichen nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung zuerkannt bekommen hat.

Blinde

Blinde im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch diejenigen Personen anzusehen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.

Hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig Sehbehinderte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Zwanzigstel beträgt oder bei denen andere hinsichtlich des Schweregrades gleich zu achtende Störungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 Prozent bedingt und noch nicht Blindheit vorliegt.

Gehörlose

Gehörlose im Sinne des Absatzes 1 sind Personen mit angeborener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Personen, die erst später die Taub-

heit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose im Sinne des Absatzes 1, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 Prozent beträgt.

Hilflose

Hilflose, die am 31. März 1995 einen Anspruch auf Pflegegeld nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Pflegeleistungen in der Fassung vom 14. Juli 1986 (GVBl. S. 1106, 1987 S. 1064), das zuletzt durch Artikel IX des Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, hatten, erhalten das Pflegegeld im Sinne eines Bestandschutzes weiter, wenn die Hilflosigkeit andauert und die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes den Leistungsbezug nicht ausschließen.

Ort der Leistungserbringung

außerhalb von Einrichtungen

Hilfeempfangende leben in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit.

in Einrichtungen

Hilfeempfangende leben in einer Einrichtung.

Quote

Anteil der Empfängerinnen und Empfänger an der entsprechenden Gruppe der melderechtlich registrierten Einwohnerinnen und Einwohner.

Veränderung

Prozentuale Veränderung zum Vorjahr bzw. Vormonat (Vorjahr bzw. Vormonat = 100%).

Datenquellen

Empfängerinnen und Empfänger

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (IT Fachverfahren Soziales - OPEN-PROSOZ).

Ausgaben

Senatsverwaltung für Finanzen (Fachverfahren Profiskal).

Bevölkerung

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Einwohnermelderegister).

Anmerkung: Aus Gründen der Aktualität, der möglichen Aggregierbarkeit von parallel veröffentlichten Daten bezüglich aller räumlichen LOR-Ebenen (Lebensweltlich orientierte Räume) des Landes Berlin und der Vergleichbarkeit landesinterner Statistiken wird bei der Berechnung von Empfängerquoten bzw. -anteilen auf die Daten des Einwohnermelderegisters zurückgegriffen. Dadurch kann es möglicherweise zu geringfügigen Abweichungen zu anderen Berechnungen auf Basis der Daten der fortgeschriebenen Bevölkerung kommen.

Verlässlichkeit der Daten

Die Daten aus den IT-Fachverfahren und dem Einwohnerregister sind grundsätzlich als zuverlässig anzusehen.

Periodizität

Empfängerzahlen

Jahreszahlen: Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Jahres.

Monatszahlen: Bestandserhebung zum Monatsende.

Ausgaben

Jahreszahlen: kumulierte Jahresbeträge.

Anmerkung: Empfängerzahlen und Ausgabenbeträge sind aufgrund unterschiedlicher zeitlicher Bezüge nicht unmittelbar miteinander in Bezug zu setzen.